



Ahrensfelde, 09.04.2018

### **Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b ESOV**

Wenn Sie unseren Förderverein mit bis zu 200 Euro im Jahr unterstützt haben, so benötigen Sie von uns keine förmliche Zuwendungsbestätigung.

Als Nachweis für die Anerkennung Ihrer Zuwendung genügt dieser Beleg und der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung Ihrer Bank (auch der PC-Ausdruck beim online-Banking) als Vorlage beim Finanzamt.

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers (Verein), der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein.

Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.

Der Verein zur Förderung und Unterstützung der Friedrich von Canitz Grundschule Blumberg e.V. ist wegen Förderung der Erziehung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Eberswalde, StNr. 065 / 142 / 05343 vom 10.11.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuerengesetz von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Eberswalde mit dem Bescheid vom 30.10.2015 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung verwendet wird. Für Zuwendungen über 200 Euro im Jahr stellen wir Ihnen automatisch eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster aus.

Herzlichen Dank für Ihren Mitgliedsbeitrag oder Ihre Spende!

Viele Grüße  
Der Vorstand